



Dezernat IV

**Planungs- und Baurechtsamt**

Datum 06.09.2019

Gz. 63.4/Sc-31.15.02-  
01-129670/2019

Telefon 56-3433

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	15.10.2019	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Anlagen

Anlage : Lärmaktionsplan Stufe III mit Übersichtsplan

Betreff

**Lärmaktionsplan Fortschreibung Stufe III****I. Antrag**

Dem Lärmaktionsplan Stufe III (Anlage) wird zugestimmt.

**II. Sachverhalt**

## 1. Einführung:

Aus der Sicht der Bevölkerung ist Lärm eines der drängendsten Umweltprobleme. Umfragen ergaben, dass mehr als drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg über eine zu hohe Lärmbelastung in ihrem Wohnumfeld klagen. Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2002/49EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ein einheitliches Konzept vorgelegt, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern.

Umgebungslärm ist gesetzlich definiert als Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm (Stadtbahn), Eisenbahnverkehrslärm, Flugverkehrslärm und Lärm, der von bestimmten Industriebetrieben ausgeht. Nicht erfasst ist Lärm in Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder in Verkehrsmitteln.

Die Grundlage des Lärmaktionsplanes bildet die Lärmkartierung. Nach EU-einheitlich vorgeschriebenen Verfahren wird die Lärmbelastung ermittelt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, dem zunehmenden Lärm insbesondere durch den Verkehr, entgegen zu wirken. Die Richtlinie wurde mit den §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärmkartierung und der Lärmaktionsplan sind alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Lärmkartierung 2017, die Betroffenheitsanalyse 2018 sowie ein Maßnahmenkatalog

möglicher Lärminderungsmaßnahmen wurde mit den Gemeinderatsdrucksachen Nr. 308/2017, Nr. 156/2018 und 109/2019 im Bau- und Umweltausschuss sowie in den betroffenen Bezirksbeiräten vorgestellt.

## 2. Heilbronn:

Die Lärmkartierung und die Betroffenheitsanalyse hatten ergeben, dass in Heilbronn kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Stadtbahn und die Industriebetriebe besteht. Handlungsbedarf besteht hingegen im Bereich des Straßenverkehrs.

Die Verwaltung hat die Bürgeranregungen, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Ergebnisse aus der Beratung des Bau- und Umweltausschusses am 28.05.2019 geprüft, abgewogen und die nachfolgend aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen erarbeitet.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

### Aufbringung eines lärmindernden Asphalttes auf folgenden Straßen:

- M 01: Theodor-Heuss-Straße
- M 02: Südstraße
- M 03: Wilhelm-Leuschner-Straße
- M 04: Oststraße

### Geschwindigkeitsbeschränkungen auf folgenden Straßenabschnitten:

- M 05: Weinsberger Straße (Konrad-Adenauer-Platz – Allee), Tempo 40 km/h
- M 06: Wollhausstraße Tempo 40 km/h
- M 07: Wilhelmstraße Tempo 40 km/h
- M 08: Oststraße Tempo 40 km/h

### Intensive Geschwindigkeitsüberwachung an den Lärmschwerpunkten:

- M 09: Intensive Geschwindigkeitsüberwachung an den Lärmschwerpunkten

### Erweiterung Lärmschutzfensterprogramm:

- M 09: Wollhausstraße
- M 10: Schlossstraße
- M 11: Jägerhausstraße

Im bestehenden Lärmschutzfensterprogramm sind bereits folgende Straßen berücksichtigt: Böckinger Straße, Großgartacher Straße, Haller Straße, Horkheimer Straße, Karlsruher Straße, Kolpingstraße, Leintalstraße, Neckarsulmer Straße, Neckartalstraße, Oststraße, Paul-Göbel-Straße, Paulinenstraße, Saarbrückener Straße, Speyerer Straße,

Sontheimer Straße, Südstraße, Theodor-Heuss-Straße, Weinsberger Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelmstraße und Würzburger Straße.

Die Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Betroffenheit priorisiert. Je höher die Lärmbelastung und die Anzahl der Betroffenen, desto dringlicher ist die Realisierung der Maßnahme. Ohnehin anstehende dringende Straßenunterhaltungsmaßnahmen bzw. schon eingeplante Maßnahmen wie beispielsweise der lärmindernde Asphalt auf der Südstraße wurden einbezogen.

Der vorliegende Lärmaktionsplan enthält, wie von der EU vorgegeben, eine Bewertung der Ist-Situation mit einer Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und der belasteten Personen. Es wurden 1.700 Personen ermittelt, die einem  $L_{den \text{ day-evening-night}} > 70$  dB (A) ausgesetzt sind und 1.800 Personen, die einem  $L_{night} > 60$  dB (A) ausgesetzt sind. Diese Informationen wurden dem Bau- und Umweltausschuss bereits am 14.11.2017 und 17.07.2018 vorgestellt.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen für den lärmindernden Asphalt wird die Anzahl der besonders hoch Belasteten, die ganztags einem Pegel von  $>70$  dB (A) ausgesetzt sind um ca. 373 Personen gesenkt. Die Anzahl der Personen, die nachts einem Pegel  $> 60$  dB (A) ausgesetzt sind, wird um ca. 292 Personen gesenkt. Es ist anzumerken, dass bei Aufbringung des lärmindernden Asphaltes alle Personen profitieren, die im betreffenden Gebiet wohnen.

Eine weitere Entlastung von ca. einem Dezibel wird durch die Einrichtung von Tempo 40 km/h erreicht.

Die Entlastung, die durch die Erweiterung des Lärmschutzfensterprogramms entsteht, kann nicht angegeben werden, da sie von der Inanspruchnahme des Programms abhängig ist.

### 3. Bürgerbeteiligung:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte von 02.08.2018 – 13.09.2018. Es gingen 19 Anregungen ein. Nach Auswertung durch die städtischen Fachämter wurde der Bau- und Umweltausschuss mit der Gemeinderatsdrucksache Nr. 109/2019 am 28.05.2019 in öffentlicher Sitzung informiert. Die erneute Bürgerbeteiligung zu den Vorschlägen der Lärminderungsmaßnahmen erfolgte von 11.06.2019 - 09.07.2019. Es gingen drei Anregungen ein, die ebenfalls geprüft und im Lärmaktionsplan berücksichtigt wurden.

### 4. „Ruhige Gebiete“:

Die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ ist Bestandteil des Lärmaktionsplanes, der an die EU weitergeleitet wird. Anders als bei den Maßnahmen gegen die hohen Lärmbelastungen steht bei den „Ruhigen Gebieten“ der Vorsorgegedanke im Vordergrund, Gebiete festzulegen, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind.

Im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie ist es nicht zielführend, die Heilbronner Gemar-  
kung auf alle oder möglichst viele Grünflächen im unbesiedelten Bereich als „Ruhige

Gebiete“ zu untersuchen und festzulegen. Vielmehr ist es Ziel, den Menschen, die in dicht besiedelten Innenstädten leben und dem Lärm stark ausgesetzt sind, wohnungsnah Erholungsgebiete anzubieten, in denen sie zur Ruhe kommen.

Folgende Gebiete wurden als „Ruhige Gebiete“ neu qualifiziert: Botanischer Obstgarten und Friedhof Heidelberger Straße. Weiterhin bestehende „Ruhige Gebiete“ sind der Ziegeleipark, Wertwiesenpark, Hauptfriedhof, Stadtgarten, Pfühlpark, Alter Friedhof, Leinbachpark Ost und Leinbachpark West.

#### 5. Ausblick:

Nach Beschluss des Lärmaktionsplanes wird dieser entsprechend § 47 Abs.3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen werden innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren umgesetzt. Der Lärmaktionsplan wird über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg an die EU weiter geleitet.

### III. Finanzwirtschaft:

Für das Lärmschutzfensterprogramm stehen im Haushaltsplan 2019/2020 jährlich 30 000,-- Euro zur Verfügung. Die Mittel sind im Teilhaushalt 66 (Straßenwesen und Gewässer) unter der Kostenstelle Gemeindestraßen 54105000, Sachkonto 42122000 Unterhaltung Straßen-/Fremdaufwand ausgewiesen. Für die Folgejahre werden die Mittel entsprechend im Haushalt beantragt.

Für die Maßnahmen im Straßenbau stehen jährlich im Haushaltsplan 2019/2020 500.000,-- Euro zur Verfügung. Sie sind im Teilhaushalt 66 (Straßenwesen und Gewässer bei der Auftragsgruppe 54100166.101 (Lärmaktionsplan) unter der laufenden Nummer 8 (Auszahlungen für Baumaßnahmen) beim Sachkonto 78720000 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen) und dem Investitionsauftrag I54105101300 (Umsetzung Lärmaktionsplan) ausgewiesen. Für die Folgejahre werden die Mittel entsprechend im Haushalt beantragt. Für die Maßnahmen M06 – M08 entstehen Kosten von ca. 80.000 Euro, die im Haushaltsverfahren 2021/2022 beantragt werden.

#### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Die Lärmaktionsplanung ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“. Eine umfassende Bürgerbeteiligung wurde sichergestellt (siehe Sachverhalt Ziffer 3).